

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

159. Decret der Regierungscanzlei vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beiden Töchter des verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bei der Lage, Klägerinnen gegen den Windmeyer das., Verklagten, wegen des ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

verfehlt, bemnach die Leibzucht auf 1/3 des sonstigen Betrags herab=

gesetzt seh.

Eine Beurtheilung dieses Verfahrens liegt jetzt überhaupt schon außer der Competenz des Hosgerichts und kann für vorliegende Sache nur der Grundsak sestgestellt werden, daß, insosern durch den bei Fürstl. Instizcanzlei zwischen dem Revidenten und dessen Leibzüchter obschwebenden Proceß ermittelt und rechtskräftig sestgestellt ist, daß auch die von letzern contrahirten ungesetzlichen Schulden mit in die Verechnung gezogen sind, mithin auch in Rücksicht auf diese die Verminderung der Leidzucht zur Bollziehung gekommen ist, dann lediglich nur in solchem Verhältniß den Privatzläubigern des Leidzüchters die Vestgniß zuzueignen seh, den deskalls entzogenen Theil der Leidzucht, jedoch wie sich von selbst versteht nur sür die Ledzeit des Leidzüchters, in Anspruch zu nehmen, um aus den daraus zu ziehenden Autzungen befriedigt zu werden, damit nach dem eigenen rechtlichen Anerkenntnisse des Nevidentens, derselbe sich nicht zum Nachtheile dritter Personen bereichere.

Dieß alles muß von dem künftigen Urtheile der Fürstl. Justizcanzlei abhängig gemacht werden, so wie denn auch bis zu diesem Erfolge das Erkenntniß über die sowohl in der Recurs als dieser

Inftanz veranlaßten Kosten auszustellen ift.

№ 159.

In Sachen der beiden Töchter des verstorbenen Leidzüchters Windmeher bei der Lage, Klägerinnen, wider den Windmeher das., Beflagten,

pto des Nachlasses des Leibzüchters und der Alimentation, wird beiden Theilen der abgestattete Amtsbericht sub praes. d. 2. d. communiciret und da nach demselben der geschehene Versuch der Güte fruchtlos gewesen, nunmehro für Recht erkannt: daß es

1) was den Rückfall der Leidzucht betrifft, bei dem schon im Resoluto vom 2. Aug. Fol. 19 act. in diesem Punct bestätigten Amtsbescheid vom 18. Jul. d. J. lediglich zu belassen und Klägerin also das Leidzuchtshaus, die Leidzuchtsländerei und Garten eum fructidus nondum perceptis und also mit dem vom verstorbenen Leidzüchter darauf ausgesäeten Rocken und mit Bezahlung der Heuer für die von Klägerinnen selbst besäeten 2 Schst. Landes zu 1 Kthl. 12 gr. Beklagtem wieder einzuräumen, dieser aber die Einsaat des Rockens zur theilbaren Nachlassenschaft des Berstorbenen zu versaiten schuldig sehe;

2) sind dieselben nicht weniger dem vorgedachten Amtsbescheid und dem, denselben in diesem Punct näher erklärenden Resoluto Fol. 19. act. gemäß, verbunden, die, vom verstorbenen Leibzüchter von der Meherei auf die Leibzucht mitgenommenen Mobilien und Moventien, insoweit sie noch in natura da, oder dafür andere ansgeschafft und surrogiret sind, dem Beklagten zu erstatten, und da dieser ihnen über die Richtigkeit der davon beim Amte übergebenen Specification den Haupteid zugeschoben, auch solchen, nach vorhersgegangenem des Beklagten Eid für Gefehrde, auszuschwören schuldig, wozu also terminus cum citatione partium auf den 20. d. erfannt, und Beklagtem aufgegeben wird, alsbann auch die vom Amte nicht mit eingesandte vorgedachte Specification beizubringen;

3) sind die über vorerwähnte zu restituirende Moventien und Mobilien vom verstorbenen Leibzüchter hinterlassenen Sachen unter alle dessen Kinder gleich zu theilen und Klägerinnen verpslichtet über den ihnen auch vom Beklagten über die abgelengneten Posten, aus seiner, davon ebenfalls beim Amte übergebenen Specification zugesschobenen Cid, vel acceptando vel referendo in obbestimmtem Ter-

min sich zu erklären.

4) Was noch den Punct der Alimentation betrifft, so können Klägerinnen solche nicht anders, als auf der Meherei und gegen zu leistende Arbeit und Hilse in des Beklagten Haushaltung, wozu sie selbst von ihrem verstorbenen Bater in dem Protocoll vom 30. Sept. 1758 Fol. 11. act. angewiesen sind, dem Herkommen gemäß, fordern, deswegen sie dann mit ihrem weitern ungebührlichen Berlangen ab und zur Beruhigung mit dem eben bestimmten Unterhalt, oder zu einer der Gesindeordnung gemäßen Bermiethung bei andern angewiesen werden.

Decretum et publicatum Detmold ben 7. Sept. 1769. Gräfl. Lipp. Regierungscanzlei baselbst.

Nº 160.

Extractus libelli et responsion um in Sachen Brünning ca Berten. Sub Prto 5. Oct. 1637.

Num. 58. Wahr auch, daß derselbe jüngste Sohn die Begräbniftosten stehen und sich der Mobilien der Leibzucht gänzlich

enthalten muß.

Resp. des Mehers zu Wistinghausen. ad 58. Wenn nichts in immobilibus und Vorrath vorhanden mußte billig der jüngste Sohn als Possessor des Hoses die Kosten stehen, sonsten, da einiger Vorrath beihanden an Korn, Geld oder sonsten, wurden gemeiniglich die Kosten davon gestanden.

